

Satzung

des Marktes Ruhmannsfelden über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Ruhmannsfelden“ vom 15. JUL. 1999

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt der Markt
Ruhmannsfelden folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 11,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung

„Ortskern Ruhmannsfelden“

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000, der Architekturschmiede in Kirchdorf i. Wald, vom 10.05.1999, abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am
...2.3. JUL 1999..... rechtsverbindlich.

Ruhmannsfelden, den 2.3. JUL 1999

Markt Ruhmannsfelden



.....
Josef Brunner
1. Bürgermeister